

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Objekt V - Services (im Vertragsinne auch "Auftragnehmer" genannt) gewährleistet die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der durch Objekt V - Services installierten Einrichtungen unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei allen im Rahmen dieses Vertrages auszutauschenden Geräten können auch in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte eingesetzt werden.

1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach bekannt werden Objekt V - Services zu melden. Kosten für Ausfälle und Störungen, die auf vom Auftraggeber bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder von Dritten zu vertretende Beschädigungen zurückzuführen sind, einschließlich Ausfälle oder Störungen, die verursacht werden durch in der Sphäre des Auftraggebers liegende Gründe, wie z.B. ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von Objekt V - Services nicht zu vertretende Umstände entstanden sind, werden vom Auftraggeber getragen.

Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfallmeldungen seitens des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen wegen Heizkörperaustausch/-änderung, Heizungsanlagenänderung oder einer vergeblichen Anreise des angemeldeten Objekt V – Services Kundendienstes entstehen, soweit der Auftraggeber bzw. für den Auftraggeber handelnder Berechtigter / Dritter die unzutreffende Meldung oder die vergebliche Anreise zu vertreten hat.

1.3 In den vereinbarten Preisen ist die Montage sowie bei eichpflichtigen Geräten die Eichgebühr enthalten. Der Auftraggeber hat bauseitig eine einwandfreie technische Voraussetzung für den Austausch / die Installation von Zählern bzw. Erfassungsgeräten zu gewährleisten.

Sind die baulichen Voraussetzungen unzureichend, ist der Auftragnehmer (Objekt V - Services) von allen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten freizustellen.

1.4 Der Geräteservice beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps und wird für die gerätetypische Laufzeit abgeschlossen. Diese beträgt:

Bei Heizkostenverteiltern 10 Jahre, bei Wärme- und Warmwasserzählern 5 Jahre und bei Kaltwasserzählern 6 Jahre (zu b+c entsprechend der Eichfrist)

Eventuell nach BGB verkürzte Laufzeiten werden mit Beauftragung der Lieferung und Installation ausdrücklich ausgeschlossen.

Die einvernehmliche Verwendung gebrauchter Geräte verkürzt die Laufzeit um die bereits abgelaufene Betriebsdauer der jeweiligen Geräte.

Ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Beendigung des Vertrages werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr begründet.

1.5 Sofern Objekt V - Services während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung/Wartung weiterer Geräte beauftragt wird, wird die Miet-/Wartungsrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Soll die Miet-/Wartungsrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Rate sein, so ist vom Auftraggeber eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig wird.

1.6 Objekt V - Services haftet nicht für Schäden, welche aufgrund einer ordnungsgemäßen De-/Ummontage eines Gerätes notwendigerweise, d.h. ohne schuldhaftes Einwirken, entstehen oder aus technischer Sicht unvermeidbar sind.

1.7 Objekt V - Services ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertrag über Gerätemiete, -wartung bzw. -systemwartung ganz oder teilweise mit unmittelbarer Wirkung gegen den Auftraggeber und dessen mögliche(n) Gesamtschuldner an Dritte abzutreten.

### **II. Gerätelieferung und -montage**

1. Bei bauseitig durchzuführender Montage von Geräten und Zubehöerteilen sind die Einbauvorschriften des Herstellers zu beachten.

2. Ist Objekt V - Services mit der Montage der Geräte beauftragt, erfolgt diese in vorbereitete bzw. vorgesehene Einbaustellen gemäß den jeweils gültigen Herstellerhinweisen. Die Montagestellen müssen frei zugänglich sein und die Absperreinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Liegen die vorgenannten Bedingungen nicht vor, kann Objekt V - Services dem Auftraggeber anfallende Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Montage erfolgt gemäß den jeweils gültigen technischen Vorschriften. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Montage von Erfassungsgeräten diese entsprechend den Herstellerhinweisen an dem Heizkörper angebracht werden. Der Ein- oder Anbau der Erfassungs- bzw. Zähleinrichtungen etc. gilt als Erhalt der Ware.

3. Sollten im Rahmen des Einbaus von Wasserzählern Wasserschäden auftreten, so haftet Objekt V - Services nicht für Schäden aufgrund defekter Anschlussarmaturen, es sei denn Objekt V - Services oder ein Erfüllungsgehilfe von Objekt V - Services hat diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Wenn Undichtigkeiten oder andere Mängel an den installierten Geräten festgestellt werden, sind diese dem Auftragnehmer umgehend zu melden.

4. Ersatz- und Nachlieferungen werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.

5. Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen behält sich Objekt V - Services vor, soweit sie allgemein zumutbar sind.

6. Die Feststellung der Heizkörperleistung ist bei Einbau von Heizkostenverteiltern nicht Gegenstand der Beauftragung. Kann der Auftraggeber entsprechende Daten nicht vorlegen, behält der Auftragnehmer sich vor, entsprechende Erhebungen und Messungen vorzunehmen, um eine Bewertungsgrundlage zu schaffen. Die Bewertung der erhobenen

Daten erfolgt durch ein externes Unternehmen und zieht gesonderte Kosten nach sich. Bei allen im Zusammenhang mit der Bewertung erhobenen Daten bleibt Irrtum vorbehalten und führt lediglich zur Nachbesserung. Für die Leistungen und Ergebnisse extern beteiligter Unternehmen wird keinerlei Haftung übernommen.

### **III. Besondere Bestimmungen: Gerätemiete**

- 1 Objekt V - Services stellt dem Auftraggeber die Geräte mietweise zur Verfügung. Die Geräte bleiben bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer Eigentum von Objekt V - Services.
- 2 Die erforderliche Gerätestückzahl wird nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft bei der Gerätemontage festgestellt und gesondert mitgeteilt.
- 3 Wird der Vertrag im Falle der Miete von eichpflichtigen Geräten vor Beginn des letzten Jahres einer jeweiligen Vertragslaufzeit auf Wunsch des Auftraggebers vorzeitig beendet, ist Objekt V - Services berechtigt:
  - im Falle der Miete von Warmwasserzählern und Wärmezählern sowie über Funk ablesbaren Kaltwasserzählern innerhalb der ersten 4 Jahre
  - bei sonstigen Kaltwasserzählern innerhalb der ersten 5 Jahreder jeweiligen Vertragslaufzeit 80% (achtzig Prozent) der Gerätemiete für die jeweilige Restlaufzeit geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Beendigung des Vertrages ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der geltend gemachte Betrag.
- 4 Wird der Vertrag im Falle der Miete von sonstigen Geräten vor Ablauf einer jeweiligen Vertragslaufzeit auf Wunsch des Auftraggebers vorzeitig beendet, ist Objekt V - Services berechtigt, 80% (achtzig Prozent) der Jahresmieten zu verlangen, welche bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit noch fällig würden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Beendigung des Vertrages ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der geltend gemachte Betrag.
- 5 Nach Ablauf der regulären Mietzeit gehen die installierten Geräte in das Eigentum des Auftraggebers über.

### **IV. Preise**

1. Die Preise für Gerätelieferung gelten ab Lager und verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Porto usw.
2. Für den Erfassungs- und Abrechnungsservice stellt Objekt V - Services dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Dienstleistungspreise gemäß Preisliste in Rechnung. Liegen Objekt V - Services die zur Durchführung der Abrechnung notwendigen Angaben des Auftraggebers innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes nicht vor, sind bis dahin erbrachte Leistungen nach der jeweils geltenden Preisliste zu vergüten.
3. Eine Anpassung der Preise für Gerätewartung und -systemwartung, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, derzeit nicht bekannte oder wirksame Abgaben, Umlagen etc.), behält sich Objekt V - Services vor. Derartige Preis- / Gebührenanpassungen wird Objekt V - Services auf Verlangen nachweisen. Eine Anpassung der sonstigen Preise ist erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von 4 Monaten nach Vertragsschluss möglich.
4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Auftragnehmer berechtigt, den veränderten Steuersatz auf die vereinbarten Preise für Miete, Geräte- und Systemwartung anpassen.

### **V. Auftragsabwicklung**

1. Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser Objekt V - Services seine Vertretungsberechtigung nach.
2. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Falls aus Gründen der Montage, Mess- oder Abrechnungstechnik, die nicht von Objekt V - Services zu vertreten sind, die Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich oder unzumutbar ist, steht Objekt V - Services das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu.
3. Objekt V - Services ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

### **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel gelten erst mit der vollständigen Einlösung als Rechnungsausgleich. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ihre Zahlungen werden auf die älteste offene Forderung verrechnet.
2. Die Raten für Gerätemiete, -wartung und -systemwartung werden jährlich im Voraus erhoben. Wurde bei Vertragsabschluss eine Sonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Datum der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung fällig.
3. Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.
4. Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

### **VII. Gewährleistung Gerätekauf und -miete**

1. Objekt V - Services leistet Gewähr für ordnungsgemäße Warenlieferungen. Die Gewährleistung umfasst die Nacherfüllung, d.h. die Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer anderen, bauartgleichen od. ähnlichen Sache mit vergleichbaren technischen Eigenschaften.
2. Kommt Objekt V - Services der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach bzw. ist diese nicht möglich, so kann der Auftraggeber wahlweise den Kaufpreis bzw. die Vergütung entsprechend mindern oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung in angemessener Zeit fehlschlägt.
4. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen an Objekt V - Services schriftlich mitzuteilen.

5. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit (auch des Wassers), insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlammlung oder Verschmutzung, Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von Objekt V - Services nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

#### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Objekt V - Services. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Entstehende Interventionskosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber darf über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an Objekt V - Services zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Auf Verlangen von Objekt V - Services gibt der Auftraggeber die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt Objekt V - Services alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus.

#### **IX. Haftung**

1. Für Sach- und Vermögensschäden haftet Objekt V - Services bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt, bei fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht nur im Rahmen des Auftragsvolumens.
2. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei Fahrlässigkeit auf den zu Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

#### **X. Verjährung**

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln bei der Abrechnung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für den Fall, dass Objekt V - Services, einer der gesetzlichen Vertreter von Objekt V - Services oder ein Erfüllungsgehilfe von Objekt V - Services die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

#### **XI. Datenschutz**

1. Objekt V - Services verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Objekt V - Services wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung – insbesondere zur Abrechnung der Heiz- und Wasserkosten oder sonstigen Betriebskosten – erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird Objekt V - Services bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verpflichtet ist.
2. Objekt V - Services weist den Kunden darauf hin, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen bei der Beauftragung von nutzerbezogenen Analysen die Einwilligung der Nutzer der jeweiligen Objekte erforderlich ist.

#### **XII. Sonstige Bestimmungen**

1. Storniert der Auftraggeber vor Lieferung bzw. Montage einen Auftrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf und Mietaufträgen je nach Aufwand bis zu 50% der Auftragssumme. Bei Mietaufträgen ist die Grundlage für die Höhe der Entschädigung der für die Geräteausstattung entsprechende Kaufpreis, den der Auftragnehmer im Falle des Gerätekaufs verlangt hätte. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
2. Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt und der Auftraggeber eine Nachfolgeeintrittserklärung vorlegt oder der Erwerber einen Anschlussvertrag mit Objekt V - Services abschließt.
3. Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen 6 Wochen nach deren Übersendung oder Veröffentlichung (auch per Internet) widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Betzdorf (Sieg), sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

